

## **IHKN-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des NTVergG und der LHO**

Für das niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung nehme ich für die IHK Niedersachsen (IHKN) wie folgt Stellung:

### **1. Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017:**

Die Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) bringt die nicht unmittelbar geltende Unterschwellenvergabeordnung des Bundes (UVgO) auf Landesebene zur Anwendung. Das ist folgerichtig und daher zu begrüßen. Insbesondere begrüßen wir die Aufnahme des „Amtlichen Verzeichnisses“ in den Gesetzestext.

### **2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes**

Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, Sektorauftraggeber und Zuwendungsempfänger (wie Vereine oder LEADER-Projektträger) wieder aus dem Anwendungsbereich des NTVergG herauszunehmen. Das halten wir für sinnvoll, da

a) für Sektorauftraggeber sichergestellt wird, dass unterhalb der EU-Schwellenwerte keine schärferen Vergaberegeln gelten als oberhalb der Schwellenwerte nach der Sektorenverordnung.

b) bei Zuwendungsempfängern die häufig ehrenamtlich tätigen Mitglieder der betroffenen Vereine bzw. Projektträger mit den vergaberechtlichen Anforderungen oftmals überfordert sind und die Verantwortung bzw. eine eventuelle Haftung für mögliche Vergabefehler nicht übernehmen können.

### **3. Anhebung des Mindest-Auftragswertes**

Die Anhebung des Auftragswertes zur Anwendung des NTVergG von derzeit 10.000 Euro auf 25.000 Euro begrüßen wir vor allem vor dem Hintergrund der

Vereinheitlichung und Harmonisierung mit anderen vergaberechtlichen Schwellenwerten und dem damit verbundenen Bürokratieabbau.

#### **4. Unterschwellenrechtsschutz**

Wir bedauern, dass die Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes keinen Eingang in dieses Gesetzgebungsverfahren gefunden hat. Gleichwohl ist uns bewusst, dass dies zur Vermeidung weiterer Verzögerungen der UVgO nicht geschehen ist und dass die Landesregierung derzeit die Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes parallel zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren prüft. Unseres Erachtens würde ein solcher Unterschwellenrechtsschutz auch in Niedersachsen zu noch größerer Sorgfalt der Vergabestellen im Umgang mit den vergaberechtlichen Vorschriften und damit zu erhöhter Gleichbehandlung der Bieter führen. Daher sprechen wir uns vor dem Hintergrund der Verbesserung der Transparenz und der Wahrung der Bieterrechte weiterhin für die Einführung eines Nachprüfungsverfahrens in Niedersachsen aus.

#### **5. Änderung des § 55 LHO**

Die Anpassung des § 55 LHO dahingehend, dass öffentlichen Auftraggebern das Wahlrecht zwischen der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung steht, erscheint vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Wahlmöglichkeit auch oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht, als folgerichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Seifert  
IHKN-Sprecher Recht und Bürokratieabbau

Für Rückfragen:

IHK Niedersachsen (IHKN)  
Schiffgraben 57  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)